

1. Änderung
der
Friedhofssatzung
vom 16.03.2010
der Gemeinden Flacht und Niederneisen
vom
10.08.2012

die Gemeinderäte von Flacht und Niederneisen haben aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

1. § 12 (1) wird wie folgt geändert und erweitert:

In § 12 Abs. 1 wird Buchstabe g) neu formuliert. Ein neuer Buchstabe h) wird angefügt.

- g) anonyme Urnenrasenreihengrabstätten
- h) Ehrengrabstätten

2. § 15 wird wie folgt geändert und erweitert:

In § 15 Abs.1 wird folgender Buchstabe g) angefügt:

- g) anonyme Urnenrasenreihengrabstätten

§ 15 Abs. (9) wird neu formuliert, die bisherigen Absätze (9) und (10) werden Absätze (10) und (11):

(9) Anonyme Urnenerdgrabstätten sind Aschenstätten, die in einer von der Friedhofsverwaltung zu pflegenden Rasenanlage der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren zur Beisetzung abgegeben werden.

- a) Eine Beisetzung erfolgt anonym durch die Friedhofsverwaltung in der vorhandenen Rasenfläche. Ein Betreten der Rasenfläche ist für Friedhofsbesucher verboten. Die Fläche darf nur zur gärtnerischen Unterhaltung betreten werden.
- b) Die Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf dem anonymen Gräberfeld ist nicht zulässig. Grabschmuck kann unterhalb des Gedenksteines niedergelegt werden. Abgängiger Grabschmuck wird ohne Aufbewahrungspflicht von den Friedhofsbediensteten entfernt.
- c) Beisetzungen auswärtiger Bürgerinnen/Bürger im anonymen Gräberfeld können auf Antrag mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- d) Umbettungen aus dem anonymen Gräberfeld in andere Gräber oder zum Versand sind nicht zulässig.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Flacht, den 10.08.2012

Siegel

(Thomas Scheid)
Ortsbürgermeister